

Gemeindeordnung (GO) vom 01. Mai 2019

Ingress

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a und § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. September 1980.

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
I		Allgemeines	Titel
1		Gemeindegebiet ¹ Die Gemeinde Unterägeri ist eine der elf Gemeinden des Kantons Zug. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. ² Die Gemeinde Unterägeri ist im Rahmen der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen autonom.	<p>Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden zwingend eine GO zu erlassen. Bei der GO handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung ("Gemeindeverfassung").</p> <p>Gegenstand der GO sind mindestens die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 GG). Die Begriffe der "Rechten, Pflichten und Kompetenzen" bezeichnen den Begriff der Aufgabe näher.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird, da dies auch aus § 3 Abs. 1 GG (im Rahmen der Verfassung/Gesetze und Ermessen) hervorgeht.</p>
2	24, 70 ff. KV, 1, 3, 55, 119, 127 GG	Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Unterägeri sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.	

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
3	64 GG	<p>Organisation</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Unterägeri organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.</p> <p>² Organe der Gemeinde Unterägeri sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben; 2. der Gemeinderat; 3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; 4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; 5. die Rechnungsprüfungskommission; 6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten; 7. die zur Vertretung befugten Dienststellen. 	<p>Diese Bestimmung dient der Information, schafft aber ihrerseits keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine Orientierungsfunktion zu. Die Kompetenzen der Gemeindeorgane ergeben sich aus dem GG. Hier wird lediglich gesagt, wer als Organ der Gemeinde zu betrachten ist.</p> <p>Von der Möglichkeit der Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinde nach § 102 ff. GG haben bis jetzt nur die Stadt Zug sowie die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Gebrauch gemacht.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde (§ 64 Abs. 1 GG).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 2: Bezüglich der Bestimmungen über den Gemeinderat vgl. § 8 ff. GO.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 6: Kommissionen mit Entscheidkompetenzen werden durch Gemeindebeschluss eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratenden Funktionen wahrnehmen, liegt ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 97 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 7: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderates (§ 87a Abs. 1 GG). Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87 Abs. 2 GG).</p> <p>Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen (vgl. § 3 Abs. 2 GO).</p>

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
4	3 GG	<p>Publikationsorgane</p> <p>¹ Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgt nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3).</p> <p>² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.</p> <p>³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde.</p> <p>⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet geht die Fassung nach Amtsblatt vor.</p>	<p>Abs. 1: Das "Amtsblatt des Kantons Zug" dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz).</p> <p>Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 2 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat.</p> <p>Die Veröffentlichung kann im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Aus praktischen Gründen ist zu empfehlen, sowohl die Erlasse als auch die delegierten Kompetenzen auf der gemeindlichen Internetseite zu publizieren. Die meisten Personen haben mittlerweile einen Internetzugang.</p> <p>Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.</p> <p>Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Internetseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.</p> <p>Nach dem am 10. Mai 2014 in Kraft getretenen Öffentlichkeitsge-</p>

			<p>setz hat eine Person grundsätzlich das Recht in amtliche Dokumente Einsicht zu nehmen, soweit dies nicht durch eine Bestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes ausgeschlossen ist. Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten wird durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg gewährt (§ 8 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Nach § 8 Abs. 2 GG ist der Zugang für jedermann erfüllt, wenn ein amtliches Dokument auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde ist speziell zu empfehlen, wenn zu erwarten ist, dass mehrere Personen Einsicht in das entsprechende Dokument haben möchten bzw. ein Gesuch um Einsicht stellen.</p>
--	--	--	--

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
II		Die Stimmberechtigten	
5	69 GG 78 KV 10 ff. WAG	<p>Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.</p> <p>² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 17 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung.</p>	<p>Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Gemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG.</p> <p>Abs. 2: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite sollte an der Urne und über solche von mittlerer finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Da bei einer Urnenabstimmung die Stimmbeteiligung in der Regel wesentlich höher als an einer Gemeindeversammlung ist, hat eine Urnenabstimmung eine höhere demokratische Legitimation.</p>

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
III	69 ff. GG	Die Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung	
6	5 ^{ter} , 69 GG 78 KV	Die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung) sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie nehmen ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.	<p>Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Gemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Gemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse übertragen.</p> <p>Die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Für das Bauverfahren beachte man die Bestimmungen des PBG (Bsp. § 39 PBG).</p> <p>Die Einwohnergemeinden wählen u.a. die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne (§ 78 Abs. 1 Bst. c KV).</p>

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
IV	84 ff. GG	Gemeinderat	
7	83, 124, 134 GG	Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindevorsitzenden bzw. dem Gemeindevorsitzenden mit beratender Stimme.	Der Gemeinderat kann aus 5–7 Mitgliedern bestehen. (§ 83 GG). Im Kollegialsystem mit der Beteiligung mehrerer politischer Richtungen am Entscheidungsprozess steht die Aushandlung von Mehrheiten im Vordergrund. Die Abstimmung zur Erreichung klarer Mehrheiten ist in diesem System die Ausnahme, weil die Aushandlung tragfähiger Lösungen im Vordergrund steht. Aus diesem Grund ist eine gerade Anzahl von Behördenmitgliedern nicht ausgeschlossen. Zu beachten ist indessen, dass dadurch der Stimmenschein durch die oder den Vorsitzenden tendenziell mehr Gewicht erhält (für den Gemeinderat vgl. § 88 Abs. 1 Ziff. 7 GG. Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle Gemeindearten). In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp. "fünf") festgelegt werden. Es ist unzulässig einen bloßen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp. "ca. 6 Mitgliedern" oder "5–7 Mitgliedern je nach Arbeitslast").
8	9 GG	Nebenamt Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.	Nach § 9 GG üben die Mitglieder der Gemeindebehörden ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, soweit die Gemeinde nichts anderes beschließt.

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
9		<p>Kollegialprinzip</p> <p>Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.</p>	<p>Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Die Aufgaben des Gemeinderates sind u.a. in § 84 ff. GG geregelt, weshalb auf eine Erwähnung der Aufgaben verzichtet wurde. Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehältlich einer anderen Regelung die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats steht unter dem Vorbehalt einer anderen Regelung. Zu denken ist bspw. an das sog. "Anciennitätsprinzip", wonach die Aufgabenbereiche in der Reihenfolge der Dienstalter vorgenommen werden.</p> <p>Die Organisation der Gemeindeverwaltung liegt dem Grundsatz nach beim Gemeinderat (§ 84 Abs. 2 erster Satz GG); ihm kommt die sog. Organisationskompetenz zu.</p> <p>Insoweit wäre es mit dem GG nicht vereinbar, wenn die Detailorganisation (z.B. Bezeichnung einzelner Verwaltungsabteilungen, Ämteraufteilung, Stellvertreterregelungen) der Gemeindeverwaltung in der GO geregelt und damit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben würde.</p> <p>Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – bspw. gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.</p> <p>Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelübdes ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.</p>

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
10	84 GG	<p>Rechte, Pflichten und Kompetenzen des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Er organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung, vollzieht die Gemeindebeschlüsse, erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen und vertritt die Einwohnergemeinde nach aussen.</p>	<p>Nach § 84 Abs. 1 GG besorgt der Gemeinderat die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu.</p> <p>Gemäss § 84 Abs. 4 GG erlässt der Gemeinderat in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde.</p>

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
V		Kommissionen	
11	97 GG	<p>Kompetenzdelegation</p> <p>In folgenden Bereichen wird die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats im Sinne von § 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes durch Gemeindebeschluss an eine Kommission übertragen:</p> <p>1. Im Bereich Grundstückgewinnsteuern an die Grundstückgewinnsteuerkommission.</p>	<p>Nach § 97 Abs. 1 GG können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden.</p> <p>Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von gewählten Organen (d.h. Gemeinderat) an eine Kommission ist in der Gemeindeordnung oder in einem ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschiedenden Organisationsbeschluss festzuhalten, damit die Rechtsunterworfenen durch einen Blick in die Gemeindeordnung sehen, wer für einen konkreten Entscheid zuständig ist.</p> <p>Bei der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine Kommission handelt es sich um eine wesentliche Zuständigkeits- und Organisationsbestimmung der Gemeinde und somit um einen Organisationsbeschluss im Sinne von § 3 Abs. 2 GG. Organisationsbeschlüsse müssen ebenfalls gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG von der Direktion des Innern genehmigt werden.</p> <p>Nicht davon betroffen ist eine Kompetenzdelegation des Gemeinderates an einen Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder im Sinne von § 87a Abs. 1 GG. Der Gemeinderat ist nach § 87a Abs. 1 GG ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder zu delegieren. Diese Kompetenzdelegation bedarf keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.</p> <p>Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können durch den Gemeinderat selber eingesetzt werden und bedürfen keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.</p>

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
12	97 GG	<p>Zusammensetzung</p> <p>Bei der Zusammensetzung einer Kommission achtet der Gemeinderat auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder oder auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke.</p>	<p>Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat bestimmt werden. Die Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber ein gewisses Ermessen. Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich beispielsweise die Parteistärke verändert haben sollte. In der Regel wird wohl auf die Parteivertretung im Gemeinderat (Majorzwahl) abgestellt und nicht auf jene im Kantonsrat (Proporzwahl).</p> <p>Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollten dem übrigen Gemeinderat einen Vorschlag machen, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen.</p>
13		<p>Beizug von Fachpersonen</p> <p>Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.</p>
14	97 GG	<p>Aufgaben</p> <p>Kommissionen beraten den Gemeinderat in Fachfragen und geben ihm Empfehlungen ab.</p>	<p>Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Gemeinderat dazu anregen, bestimmte Dinge zu ändern. Die Entscheidungskompetenz verbleibt aber in der Verantwortung des Gemeinderates.</p>

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
VI	93a ff. GG	Rechnungsprüfungskommission	
15	93a GG	Mitgliederzahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.	Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp. "fünf") festgelegt werden. Es ist unzulässig einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp. "ca. 5 Mitgliedern" oder "4–5 Mitgliedern je nach Arbeitslast"). Für RPK-Mitglieder können keine besonderen fachlichen Anforderungen festgelegt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist. Sog. vorbehaltene Beschlüsse über die Anzahl der zu besetzenden Kommissionsmitglieder sind demnach nicht möglich.

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
VII	1, 24 ff. FHG 19, 69 GG	Finanzkompetenzen	
16		Finanzkompetenzen Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.	

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
VIII		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
17	36 GG	Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.	Durch diese Bestimmungen kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden. Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.
18		Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
19	66 GG	<p>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung).</p>	<p>Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden GO in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung). Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes sind somit die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung) für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig.</p> <p>Ausgenommen sind lediglich die in § 66 Abs. 3 GG erwähnten Geschäfte der Gemeindeversammlung, für welche eine Urnenabstimmung explizit ausgeschlossen wurde. Ursprünglich wollte der Regierungsrat die Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung unterstellen. Die Mehrheit der Gemeinden hatte anlässlich der Vernehmlassung jedoch die Ansicht vertreten, dass es weiterhin dem jeweiligen Rat überlassen werden sollte, welche Geschäfte er an die Gemeindeversammlung und welche er an die Urne bringen wolle (Bericht und Antrag des RR zur Änderung des GG vom 24. Januar 2012, S. 35). Dieser Ansicht folgte die vorberatende Kommission und schlussendlich auch der Kantonsrat.</p>

Anhang – Finanzkompetenzen

Nr.	Ausgabe / Anlage / Eventualverpflichtung	Exekutive	Legislative	Souverän (Urnenabstimmung)
GRUNDSÄTZE				
1	Gebundene Ausgabe			
1.1	Alle	Ohne Begrenzung		
2	Neue Ausgabe			
2.1	• mit separater Vorlage		Ohne Begrenzung *	**
2.2	• via Budget		Ohne Begrenzung *	
2.3	• ohne Budget			
	- im Einzelfall	Bis CHF	200'000	
	- im Rechnungsjahr gesamt	Bis CHF	1'000'000	
SPEZIALBESTIMMUNGEN				
3	Beteiligung			
3.1	• an öffentlich-rechtlicher Anstalt		Ohne Begrenzung *	**
3.2	• an privater Unternehmung oder Organisation		Ohne Begrenzung *	**
4	Darlehen			
4.1	• an private Unternehmung oder Organisation		Ohne Begrenzung *	**
4.2	• übrige	Bis CHF	300'000	Über CHF 300'000
5	Grundstück			
5.1	• Kauf und Tausch	Bis CHF	2'000'000	Über CHF 2'000'000
5.2	• Verkauf (inkl. Einräumung eines Kaufrechts)	Bis CHF	2'000'000	Über CHF 2'000'000
6	Eventualverpflichtung			
6.1	• Bürgschaft	Bis CHF	300'000	Über CHF 300'000
6.2	• Garantie	Bis CHF	300'000	Über CHF 300'000
* Unter Vorbehalt von § 66 GG betreffend Urnenabstimmung				
** Gemäss § 66 GG betreffend Urnenabstimmung				

Kommentare zu Finanzkompetenzen

Allgemeines

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.

Nr. 1: Gebundene Ausgabe

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden (Nr. 1.1). Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird.

Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.

Nr. 2: Neue Ausgabe

Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.

Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann.

Die Exekutive kann gemäss § 19 GG bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen (Nr. 2.3). Im Umfang dieser Ausgabenkompetenz darf die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Bei Bedarf kann je eine Limite für den Einzelfall und den Gesamtbetrag im Rechnungsjahr beschlossen werden.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was bei Nr. 2.1 Anwendung findet.

Nr. 3: Beteiligung

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 GG kann die Legislative Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten oder an privaten Unternehmungen und Organisationen beschliessen. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 gilt.

Nr. 4: Darlehen

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren (Nr. 4.1). Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Für alle übrigen Darlehen (Nr. 4.2) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis eine Million Franken gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 4.1 als auch für Nr. 4.2 gilt.

Nr. 5: Grundstücke

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren. Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 5.1 und 5.2 definiert.

Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstücks wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einem Grundstücksverkauf mündet.

Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet werden. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten.

Für die Beträge in Nr. 5 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 5.1 als auch für Nr. 5.2 gilt.

Nr. 6: Eventualverpflichtung

Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis eine Million Franken gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung.

Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 6.1 als auch für Nr. 6.2 gilt.

Unterägeri, 19. August 2019
Sylvia Derrer Pape / Peter Lüönd